

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Simone Oldenburg, Fraktion DIE LINKE**

**Erfüllung der Schulpflicht an den allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

Die Beantwortung der Kleinen Anfrage ist, wie schon in früheren Fällen, auf Grundlage der vorhandenen schulstatistischen Daten durch die Landesregierung nicht ohne weiteres möglich. Dies hat folgenden Grund: Die Landesregierung erhebt über die einzelnen Schulen jährlich Daten, die sich hauptsächlich am bundesweit in der Kultusministerkonferenz vereinbarten Kerndatensatz zur Gewährleistung einer bundesweit einheitlichen Schulstatistik orientieren. Hierbei werden nur Schülermerkmale erfasst, jedoch nicht der Verwaltungsweg statistisch abgebildet, der zu diesen Schülermerkmalen führt. Dies wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand für alle Beteiligten verbunden.

Die Landesregierung sammelt jährlich die Daten der Schulstatistik und übergibt sie zur Plausibilisierung dem Statistischen Amt. Nach erfolgter Plausibilisierung werden die Datensätze aus Datenschutzgründen der Landesregierung nicht ohne weiteres wieder zur Verfügung gestellt, sondern lediglich aggregierte Auswertungen geliefert. Jede Sonderauswertung (so zum Beispiel auf Ebene der Schulämter) muss daher in der Regel durch das Statistische Amt erfolgen. Derartige Sonderauswertungen sind in aller Regel nicht in derjenigen Zeit zu bewältigen, die für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage vorgeschrieben ist.

Um dennoch detaillierte Daten im Zusammenhang mit den erfragten Sachverhalten zur Verfügung zu stellen, wurde das Statistische Amt um Prüfung und eine weitergehende Auswertung der im Rahmen der Schulstatistik erhobenen Daten gebeten. Das Statistische Amt hat eine ergänzende Datenlieferung für den September zugesagt. Diese werden zukünftig in die Arbeit der Landesregierung mit einfließen. Im Folgenden werden zu allen Fragen jene Daten veröffentlicht, die ohne Sonderauswertung des Statistischen Amtes übermittelt werden können.

1. Wie viele Erziehungsberechtigte beantragten nach § 43 Abs. 2 SchulG M-V eine Zurückstellung von der Einschulung und wie viele dieser Anträge wurden abgelehnt (bitte beginnend mit dem Schuljahr 2009/2010 nach jeweiligem Schulamt angeben)?

Es können folgende Angaben zu den Rückstellungen gemacht werden:

2009: 567 Kinder,  
 2010: 513 Kinder,  
 2011: 536 Kinder,  
 2012: ausgewertete Ergebnisse liegen noch nicht vor.

2. Bei wie vielen Schülerinnen und Schülern wurde die Dauer der Grundschulzeit von vier Schuljahren nach § 48 Abs. 3 i. V. m. § 56 Abs. 1 SchulG M-V seit dem Schuljahr 2009/2010 um
- ein Schuljahr,
  - zwei Schuljahre oder
  - mehr als zwei Schuljahre
- überschritten (bitte nach Schuljahr und Schulamt angeben)?

**Zu 2, a) und b)**

Die Fragen 2, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Es liegen folgende Daten zu Klassenwiederholungen in Grundschulen vor:

Schuljahr	Schülerinnen/Schüler	darunter Wiederholerinnen/Wiederholer*	in Prozent
2009/2010	48.206	856	1,8
2010/2011	48.776	879	1,8
2011/2012	49.107	881	1,8

\* Hierbei werden die Wiederholerinnen und Wiederholer gezählt, die nicht versetzt sind und diejenigen, die freiwillig eine Jahrgangsstufe wiederholen.

Daten für das Schuljahr 2012/2013 liegen derzeit noch nicht vor.

3. Bei wie vielen Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf wurde nach Anhörung der Erziehungsberechtigten eine Verlängerung der Schulpflicht nach § 48 Abs. 3 SchulG M-V bis zur Dauer von insgesamt zwei Jahren genehmigt (bitte beginnend mit dem Schuljahr 2009/2010 nach Schulamt und Dauer der Schulpflichtverlängerung angeben)?

Es können folgende Angaben gemacht werden:

Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen	Schuljahr 2009/2010	Schuljahr 2010/2011	Schuljahr 2011/2012	Schuljahr 2012/2013*
insgesamt	127.472	129.444	132.677	134.876
darunter mit sonderpädagogischem Förderbedarf	13.486	13.121	12.865	Daten liegen noch nicht vor.

\* vorläufige Angaben

4. Bei wie vielen Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf wurde auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine nochmalige Verlängerung der Schulpflicht nach § 48 Abs. 3 SchulG M-V um ein Schuljahr genehmigt (bitte beginnend mit dem Schuljahr 2009/2010 nach Schulamt und Dauer der Schulpflichtverlängerung angeben)?

Angaben zu der Anzahl der Schülerinnen und Schüler, denen auf Antrag der Erziehungsberechtigten, eine oben genannte Verlängerung der Schulpflicht genehmigt wurde, liegen im Rahmen der amtlichen Schulstatistik und auch schulamtsbezogen in statistisch aufbereiteter Form nicht vor, da sie nicht erhoben werden.

5. Wie viele Schülerinnen und Schüler haben seit dem Schuljahr 2009/2010 nach § 56 Abs. 2 Nr. 1 SchulG M-V einmal oder mehrfach eine Klassenstufe
- an Grundschulen,
  - in Orientierungsstufen,
  - in Klassen des Sekundarbereichs I und II der Gymnasien, Fachgymnasien und Gesamtschulen
- wiederholt und wie viele der genannten Schülerinnen und Schüler mussten deswegen den Bildungsgang verlassen?

**Zu a), b) und c)**

Die Fragen a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Folgende jahrgangsübergreifende Daten liegen vor:

<b>Klassenwiederholungen</b>									
<b>Schuljahr</b>	<b>davon in</b>								
	<b>Grundschulen</b>			<b>Hauptschulen</b>			<b>Regionale Schulen</b>		
	<b>Schülerinnen und Schüler</b>	<b>darunter</b>		<b>Schülerinnen und Schüler</b>	<b>darunter</b>		<b>Schülerinnen und Schüler</b>	<b>darunter</b>	
<b>Wiederholungen</b>		<b>in Prozent</b>	<b>Wiederholungen</b>		<b>in Prozent</b>	<b>Wiederholungen</b>		<b>in Prozent</b>	
2009/2010	48.206	856	1,8	-	-	-	35.656	1.889	5,3
2010/2011	48.776	879	1,8	-	-	-	36.816	1.594	4,3
2011/2012	49.107	881	1,8	-	-	-	38.557	1.484	3,8

<b>Klassenwiederholungen</b>									
<b>Schuljahr</b>	<b>davon in</b>								
	<b>Realschule</b>			<b>integrierte Gesamtschule</b>			<b>Gymnasium</b>		
	<b>Schülerinnen und Schüler</b>	<b>darunter</b>		<b>Schülerinnen und Schüler</b>	<b>darunter</b>		<b>Schülerinnen und Schüler</b>	<b>darunter</b>	
<b>Wiederholungen</b>		<b>in Prozent</b>	<b>Wiederholungen</b>		<b>in Prozent</b>	<b>Wiederholungen</b>		<b>in Prozent</b>	
2009/2010	437	18	4,1	5.876	198	3,4	25.691	701	2,7
2010/2011	159	2	1,3	6.028	189	3,1	26.576	565	2,1
2011/2012	-	-	-	6.184	195	3,2	28.354	555	2,0

6. Wie viele Schülerinnen und Schüler mussten seit dem Schuljahr 2009/2010 nach § 56 Abs. 2 Nr. 2 SchulG M-V wegen des zweimaligen Nichtbestehens der Abschlussprüfung die Schule verlassen (bitte nach Schulart und Art der Prüfung angeben)?

Es sind folgende Daten vorhanden:

<b>Abschlussjahr</b>	<b>ohne Abschluss</b>	<b>Abgänge insgesamt</b>	<b>in Prozent</b>
2010	489	10.486	4,7
2011	435	9.452	4,6
2012	384	10.184	3,8

7. Wie viele Schülerinnen und Schüler haben seit dem Schuljahr 2009/2010 nach § 56 Abs. 3 SchulG M-V
- nach 10 Schulbesuchsjahren ohne den Abschluss der Berufsreife eine Schule nach § 11 Abs. 2 Buchstabe a bis e SchulG M-V verlassen,
  - auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers/der volljährigen Schülerin ein 11. Schulbesuchsjahr zur Erlangung des Abschlusses der „Berufsreife“ absolviert und
  - auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers/der volljährigen Schülerin ein 12. Schuljahr zur Erreichung des Abschlusses der „Berufsreife“ genehmigt bekommen (bitte nach Schulamt und Schulart angeben)?

**Zu a), b) und c)**

Die Fragen a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Entwicklung der Absolventinnen und Absolventen beziehungsweise Abgängerinnen und Abgänger der allgemein bildenden Schulen nach Abschlussarten:

Ab-schluss-jahr	ohne Ab-schluss	Förder-schul-abschluss	Berufs-reife	Mittlere Reife	Fach-hoch-schulreife	Hoch-schulreife	Insge-samt
2010	489	945	1.188	3.870	328	3.666	10.486
2011	435	910	1.043	3.678	294	3.092	9.452
2012	384	882	1.157	4.048	381	3.332	10.184

Entwicklung der Absolventinnen und Absolventen beziehungsweise Abgängerinnen und Abgänger der allgemein bildenden Schulen nach Abschlussarten (prozentual):

Ab-schluss-jahr	ohne Ab-schluss	Förder-schul-abschluss	Berufs-reife	Mittlere Reife	Fach-hoch-schulreife	Hoch-schulreife	Insge-samt
2010	4,7	9,0	11,3	36,9	3,1	35,0	100,0
2011	4,6	9,6	11,0	38,9	3,1	32,7	100,0
2012	3,8	8,7	11,4	39,7	3,7	32,7	100,0

8. Wie viele Schülerinnen und Schüler haben seit dem Schuljahr 2009/2010 nach § 66 Abs. 3 SchulG M-V von der Möglichkeit des freiwilligen Rücktritts um eine Jahrgangsstufe
- einmalig oder
  - mehrfach
- Gebrauch gemacht (bitte nach Schulamt, Schulart und Klassenstufe angeben)?

### Zu a) und b)

Die Fragen a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Es sind folgende Daten vorhanden:

Wiederholende, die im aktuellen Schuljahr eine Jahrgangsstufe wiederholen, als prozentualer Anteil an den Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Jahrgangsstufe.  
(Hierbei werden die Wiederholenden gezählt, die nicht versetzt sind, und diejenigen, die freiwillig eine Jahrgangsstufe wiederholen.)

<b>Grundschule</b>	<b>2009/2010</b>	<b>2010/2011</b>	<b>2011/2012</b>
1. Jahrgangsstufe	1,8	1,9	2,3
2. Jahrgangsstufe	3,2	3,2	2,7
3. Jahrgangsstufe	0,9	1,2	1,0
4. Jahrgangsstufe	1,1	0,9	1,0

<b>Regionale Schule</b>	<b>2009/2010</b>	<b>2010/2011</b>	<b>2011/2012</b>
5. Jahrgangsstufe	2,3	1,8	1,4
6. Jahrgangsstufe	3,1	2,3	1,8
7. Jahrgangsstufe	3,3	3,6	3,3
8. Jahrgangsstufe	7,8	7,3	6,6
9. Jahrgangsstufe	13,0	10,7	10,7
10. Jahrgangsstufe	8,8	4,3	2,8

<b>Gymnasium</b>	<b>2009/2010</b>	<b>2010/2011</b>	<b>2011/2012</b>
5. Jahrgangsstufe	0,3	0,4	0,2
6. Jahrgangsstufe	0,7	0,1	0,1
7. Jahrgangsstufe	0,6	0,6	0,5
8. Jahrgangsstufe	2,2	1,0	1,5
9. Jahrgangsstufe	2,5	1,8	1,4
10. Jahrgangsstufe	1,9	1,6	1,9
11. Jahrgangsstufe	8,7	7,8	6,8
12. Jahrgangsstufe	2,3	1,6	1,2

<b>Integrierte Gesamtschule</b>	<b>2009/2010</b>	<b>2010/2011</b>	<b>2011/2012</b>
5. Jahrgangsstufe	1,2	0,4	0,6
6. Jahrgangsstufe	1,5	0,9	1,3
7. Jahrgangsstufe	1,4	1,3	0,8
8. Jahrgangsstufe	3,4	1,8	1,9
9. Jahrgangsstufe	8,7	7,0	7,8
10. Jahrgangsstufe	6,5	9,3	7,4
11. Jahrgangsstufe	6,8	10,5	9,4
12. Jahrgangsstufe	2,1	2,7	1,7

9. Welche Gründe sind für die Regelung maßgebend, dass bei einer zweimaligen Klassenwiederholung in der Grundschule nur die Anrechnung eines Schulbesuchsjahres auf die Erfüllung der Schulpflicht erfolgt?

§ 56 Absatz 1 Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) regelt die Dauer des Besuchs der Grundschule, wonach der Besuch der Grundschule höchstens sechs Jahre dauern darf. Die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht ist danach an der Grundschule nicht möglich. Die Dauer des Grundschulbesuchs wird nach § 48 Absatz 1 SchulG M-V höchstens mit fünf Jahren auf die Schulpflicht angerechnet. Es gilt die Regelung des § 56 Absatz 3 Satz 2 SchulG M-V: „Eine Wiederholung in den ersten beiden Schuljahren der Grundschule bleibt bei der Berechnung der Schulbesuchszeit unberücksichtigt.“

Diese Festlegung folgt einerseits dem Grundsatz, dass die Jahrgangsstufe 1 und 2 eine pädagogische Einheit bilden und die Schülerinnen und Schüler am Ende der Jahrgangsstufe 1 ohne Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe aufrücken und andererseits die Unterrichtsziele und -inhalte der ersten beiden Jahrgangsstufen des Rahmenplanes der Grundschule in der Diagnoseförderklasse auf drei Schuljahre verteilt werden.

Die Beschulung in Diagnoseförderklassen wird mit zwei Jahren auf die Schulpflicht angerechnet (siehe Nummer 5.1, Satz 3 der Verwaltungsvorschrift „Die Arbeit in der Grundschule“).

10. Von welcher Institution und in welcher Weise wird die Einhaltung der Schulpflicht nach den maßgebenden Regelungen des Schulgesetzes M-V kontrolliert?

Verfahrensgemäß erfassen die Schulen mit Aufnahme der Schülerinnen und Schüler den Beginn ihrer Schulpflicht. Durch dortige Führung der Schülerakte sind alle Schulbesuchszeiten dokumentiert. Ein Nachweis der Schulpflichterfüllung ist jederzeit möglich. Beim Wechsel der Schule beziehungsweise Schulart wird die Schülerakte an die aufnehmende Schule weitergeleitet. Die Einhaltung maßgeblicher Regelungen des SchulG M-V zu Schulpflicht wird ebenfalls durch amtliche Meldungen der Schülerdaten an die zuständigen Staatlichen Schulämter kontrolliert. Bei Verstoß gegen diese Regelungen werden die Schulträger und die Jugendämter der Landkreise informiert.